

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN
(VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG) VOM 14. FEBRUAR 1995
MIT 1. ÄNDERUNG VOM 05. MÄRZ 1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 14. Februar 1995 und 1. Änderung am 05. März 1996 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Egenhausen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltensicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
5. Gnadensachen betreffen,

6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit,

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- DM bis 5.000,-- DM zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 **Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 **Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlußvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 28.09.1977 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Egenhausen, den 14. Februar 1995

(Buob) Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

1 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,-- DM
wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- DM bis 5.000,-- DM
3 Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-- DM bis 200,-- DM
4 Auskünfte	
4.1 Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,-- DM bis 100,-- DM
4.2 mündliche Auskünfte einfacher Art	sind gebührenfrei
5 Bauordnungsrecht	
5.1 Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnis- gabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 50 DM
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 DM je zu benach- richtigendem Angrenzer mindestens 50 DM
6 Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- DM bis 1.000,-- DM

7 Beglaubigung, Bestätigungen

- 7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
5,-- DM bis 250,-- DM
- 7.2. Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
1,-- DM bis 10,-- DM
mindestens 3,-- DM
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
1,-- DM bis 5,-- DM
mindestens 3,-- DM
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu

8 Bescheinigungen

- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist
5,-- DM bis 100,-- DM
- 8.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)

9 Bestattungsrecht

- 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)
5,-- DM bis 50,-- DM
- 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)
5,-- DM bis 30,-- DM

10 Feiertagsrecht

- 10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
20,-- DM bis 100,-- DM

10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- DM bis 200,-- DM
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- DM bis 400,-- DM
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 1.000,-- DM Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 5,-- DM
11.2	bei Sachen über 1.000,-- DM Wert	2 % von 1.000,-- DM und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,-- bis 1.000,-- DM
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 DM
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Niederschrift	10,00 DM bis 100,-- DM
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldengesetz - MG)	10,-- DM
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,-- DM
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	5,-- DM
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,-- DM bis 5.000,-- DM
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	5,-- DM
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- DM bis 5.000,-- DM

15.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde - je Bescheinigung	10,-- DM
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
15.4	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohn- steuerkarte	10,-- DM
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- DM bis 1.000,-- DM
15.6	Gebührenfrei sind	
15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
15.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
15.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
16	Negativzeugnisse	
16.1	für unbebaute Grundstücke	20,-- DM
16.2	jedes weitere, unbebaute Grundstück	10,-- DM
16.3	bebaute Grundstücke	50,-- DM
17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- DM bis 400,-- DM
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Ver- handlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung herge- stellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Aus- fertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10,-- DM
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,-- DM

- 18.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 13,-- DM
- 18.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 18.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4
für die erste Seite 1,50 DM
für jede weitere Seite 1,00 DM
- 18.2.2 bei einem größeren Format
für die erste Seite 2,00 DM
für jede weitere Seite 1,50 DM
- 18.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite/Plan 1,-- DM bis 5,-- DM
- 19 Straßenrechtliche Sondernutzung**
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus 20,-- DM bis 500,-- DM
- 20 Zurücknahme eines Antrags**
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr,
mindestens 5,-- DM

SV 2/05.03.1996

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05. März 1996 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 14. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefaßt:
"Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

Art. II

Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses (Baufreistellungsverordnung) wird ersetzt durch folgende neue Ziffer 5 (Bauordnungsrecht):

5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50 DM
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50 DM

Art. III

Ziffer 15.3 des Gebührenverzeichnisses (Melderecht - Auskunftsperrern) wird ersatzlos gestrichen.

Art. IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Egenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Egenhausen, den

(Buob) Bürgermeister